

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —
Geändert: **506.000**
Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)" BR 506.000 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 18f Abs. 3 (neu)

³ Die Beträge, um die die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen in Anwendung von Absatz 1 litera d gekürzt werden, sind anteilmässig denjenigen Spitätern auszurichten, die eine höhere Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung stellen als von der Regierung festgelegt.

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden den Planungsregionen zuteilen.

Art. 21 Abs. 5 (neu)

⁵ Jede Gemeinde einer Planungsregion ist verpflichtet, sich an den Investitionsbeiträgen gemäss Artikel 21 Absatz 1 für Angebote in ihrer Region zu beteiligen. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Art. 21b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Die Regierung legt für die auf der Pflegeheimliste aufgeführten Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen ~~nach Leistungsumfang abgestuft~~ die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung ~~der Bewohner~~ fest für:

- b) **(geändert) Instandsetzungs- und Erneuerungskosten Betreuungskosten;**
- c) **(geändert) Betreuungskosten; Pflegekosten.**
- d) **Aufgehoben**

² Basis für die Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohner bilden die durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung ~~des~~ der Beschlussfassung vorangehenden ~~Jahres~~ **drei Jahre**. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem ~~Basisjahr~~ **drei Jahren Basisjahren** durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

⁵ Bei ausserordentlich pflege- oder betreuungsaufwendigen Bewohnerinnen und Bewohner kann die Regierung zusätzliche Kosten für die Pflege und Betreuung anerkennen. Der Kanton und die gemäss Artikel 21c Absatz 4 beitragspflichtige Gemeinde übernehmen die zusätzlichen Kosten zu 25 Prozent beziehungsweise zu 75 Prozent. Sie dürfen diesen erst nach Genehmigung des nachgewiesenen zusätzlichen Pflege- oder Betreuungsaufwands durch den Kanton in Rechnung gestellt werden.

⁶ Die Regierung legt fest, welche Fälle gemäss Absatz 5 als ausserordentlich pflege- oder betreuungsaufwendig gelten.

⁷ Die Regierung kann die anerkannten Pensionskosten entsprechend den von den Alters- und Pflegeheimen für Kurzaufenthalte zur Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger ausgewiesenen Pflegetagen differenzieren.

Art. 21f Abs. 2 (aufgehoben)

² **Aufgehoben**

Art. 21g Abs. 2 (neu)

² Die Beträge, um die die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen in Anwendung von Absatz 1 litera f gekürzt werden, sind anteilmässig denjenigen Alters- und Pflegeheimen auszurichten, die eine höhere Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung stellen als von der Regierung festgelegt.

Art. 31 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Regierung kann nach Anhören der Gemeinden Planungsregionen bezeichnen und die Gemeinden den Planungsregionen zuteilen.

Art. 31c Abs. 3 (geändert)

³ Basis für die Festlegung der leistungsbezogenen Beiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten der Kostenrechnung **desder** der Beschlussfassung vorangehenden **Jahres drei Jahre** der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

Art. 31d Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

2. Dienste ohne kommunalen Leistungsauftrag und **anerkannte zugelassene** Pflegefachpersonen (**Überschrift geändert**)

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung ohne kommunalen Leistungsauftrag und den **anerkannten zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen** Pflegefachpersonen leistungsbezogene Beiträge an:

Aufzählung unverändert.

⁵ Zugelassen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Pflegefachpersonen, wenn:

- a) sie über ein Pflege- und Betreuungskonzept verfügen;
- b) sie an Werktagen während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar sind;
- c) ihre Stellvertretung während Ferien und anderen Abwesenheiten geregelt ist;
- d) sie gewährleisten, dass für Klientinnen und Klienten, bei denen mit dem Eintritt einer Krisensituation gerechnet werden muss, kurzfristig ein Pikett-dienst rund um die Uhr bereitgestellt wird.

Art. 31f Abs. 2 (neu)

² Die Beträge, um die die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen in Anwendung von Absatz 1 litera g gekürzt werden, sind anteilmässig denjenigen Diensten auszurichten, die eine höhere Anzahl Ausbildungsplätze für Gesundheits- und Sozialberufe zur Verfügung stellen als von der Regierung festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.